

PRAAMBEL
 GEBÄUDEGRUNDLAGEN
 1. 2. UND 3. DES BAUDEIREKTORATS (BOB) VOM 08.12.1986 (BOB I S. 219) IN DER FASSUNG DER BERICHTIGUNG VOM 12.12.1986 (BOB I S. 225) ZULETZT BEARBEITET AM 28.04.1993 (BOB I S. 622)
 4. DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BERICHTIGUNG VOM 23.01.1990 (BOB I S. 132)
 5. DIE VERORDNUNG ÜBER DIE ANSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) (PLANZ VOM 18.12.1990 (BOB I S. 58)
 6. DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW S. 475) ZULETZT BEARBEITET AM 07.03.1990 (GO NW S. 475)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT ENNEPETAL HAT IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 04.07.1993 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 Z. ABS. 1 BAUGB. BESCHLOSSEN. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB. BESCHLOSSEN.

ENNEPETAL DEN
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

Köster
 (KÖSTER)
 BEIGEORDNETER

SATZUNGSBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT ENNEPETAL HAT IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 04.06.1995 GEMÄSS § 10 BAUGB. DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 Z. ABS. 1 BAUGB. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG IST BEFRIEDIGEND. BESONNEN.

ENNEPETAL DEN
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

Köster
 (KÖSTER)
 BEIGEORDNETER

ANZEIGE
 ZU DER VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 Z. ABS. 1 BAUGB. GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB. DURCHFÜHRT WORDEN.

ENNEPETAL DEN
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

Köster
 (KÖSTER)
 BEIGEORDNETER

GENEHMIGUNG
 DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 Z. ABS. 1 BAUGB. MIT VERFÜHRUNG VOM 04.07.1993 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG DEN
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

INKRAFTTRETEN
 DIESE BEBAUUNGSPLAN NR. 4 Z. ABS. 1 BAUGB. VEREINFACHTE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGB. MIT DEN HINWEISEN WIE DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB. FÜR § 16 NW ZB - 42 UND § 15 BAUGB. SOWIE § 4 ABS. 6 GO NW AM 04.06.1995 ORTSBUCH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER VORSTEHENDE BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG LIEGT IM BAUDEZERNAT DER STADT ENNEPETAL, HEINRICHSTRASSE 200, 58184 ENNEPETAL, ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.

ENNEPETAL DEN
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

Köster
 (KÖSTER)
 BEIGEORDNETER

BESCHEINIGUNG ÖBVI
 ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG IST UND EINE EINDEUTIGE GEOMETRISCHE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG ERMÖGLICHT.

ENNEPETAL DEN
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

Nitsche
 (NITSCH)
 ÖBVI

12.7.1995
Köster
 (KÖSTER)
 BEIGEORDNETER

PLANUNTERLAGENBESCHEINIGUNG
 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE ANSARBEITUNG VON BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES.

ENNEPETAL DEN
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

Köster
 (KÖSTER)
 BEIGEORDNETER

AUFGESTELLT:

ENNEPETAL DEN
 BAUDEZERNAT
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

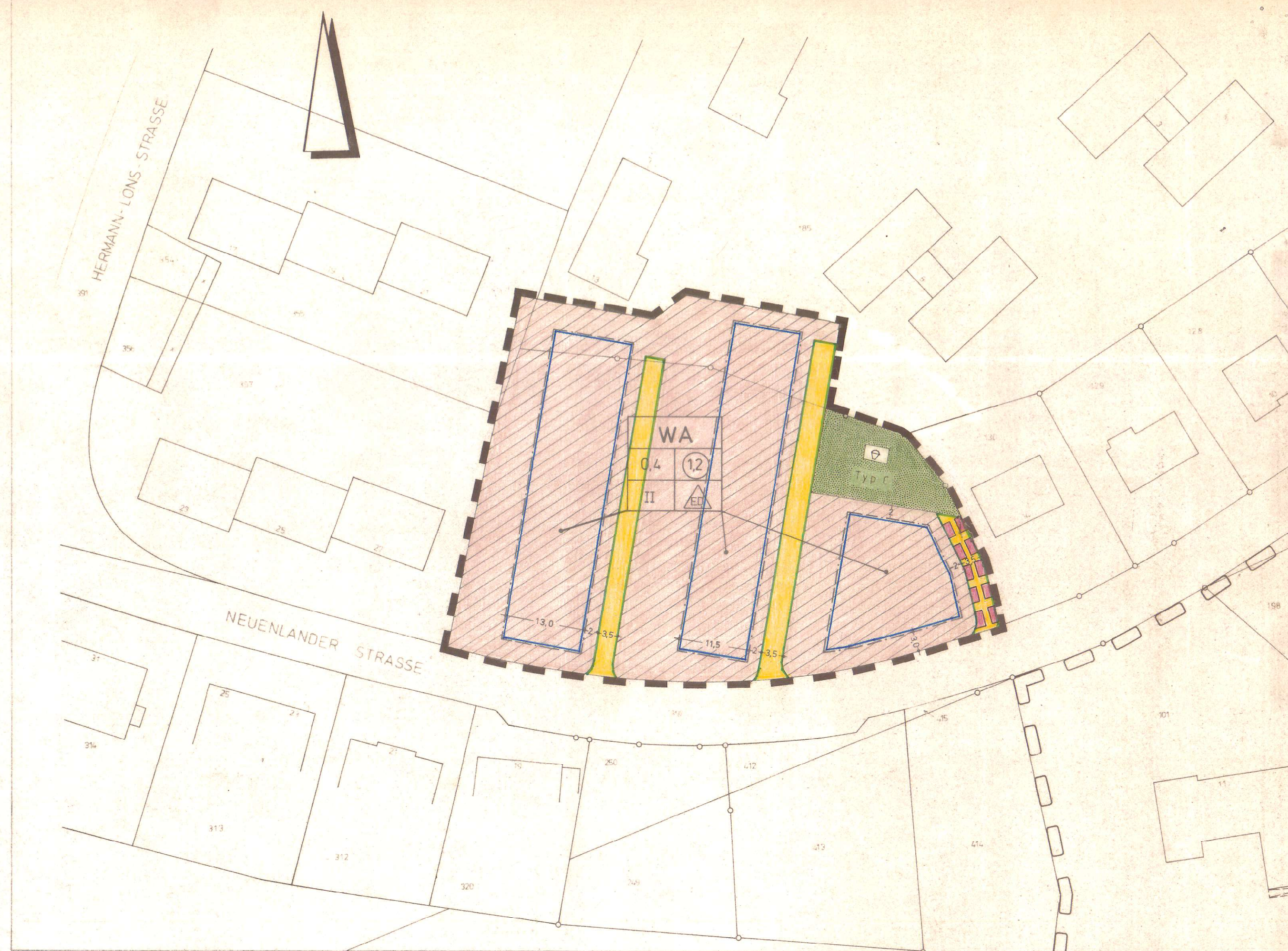
Köster
 (KÖSTER)
 BEIGEORDNETER

AMTSLICHTER
 SACHBEAMTETER

Fischer
 (FISCHER)
 BEIGEORDNETER



Hinweis:
 Zum Ausgleich von Eingriffen (zusätzliche Bodenversiegelung aufgrund der vergrößerten überbaubaren Grundstücksflächen und zusätzlicher Verkehrsfläche) sind im Rahmen noch zu erteilender Baugenehmigungen Auflagen zur ausreichenden Begrünung der Baugrundstücke vorzusehen.



Zeichenerklärung

	Allgemeines Wohngebiet		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
0,4	Grundflächenzahl		Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 "Neuenlande"
1,2	Geschossflächenzahl		Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen
	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig		Öffentliche Grünflächen
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Spielfeld Typ C
	Baugrenze		Gem. Rd. Erl. des im vom 31.7.74 MBL NW 1974 S. 1072
	Straßenverkehrsfläche -privat-		
	Straßenbegrenzungslinie		

Stadt Ennepetal

Bebauungsplan Nr. 4 „Neuenlande“

2. vereinfachte Änderung

Gemarkung Ennepetal
 Flur 32

Maßstab 1 : 500